



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

Benutzungsordnung für den Hirschhorner Bürgersaal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **7. November 2013** die nachfolgende Benutzungsordnung der Stadt Hirschhorn (Neckar) für den Hirschhorner Bürgersaal beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) und

§§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134).

Hinweis: Der in der nachfolgenden Benutzungsordnung verwendete Terminus "Bürger" umfasst alle in Hirschhorn lebenden Einwohner/innen.

§ 1 Widmungszweck, allgemeine Überlassungsbedingungen

1. Der Bürgersaal Hirschhorn dient vorrangig zur Durchführung öffentlicher Veranstaltungen der Stadt Hirschhorn und ihrer Bürgerschaft. Dazu zählen vor allem Tagungen, Versammlungen und Veranstaltungen kultureller, unterhaltender, geselliger und kommerzieller Art. Daneben kann der Bürgersaal auch anderen Personen, Vereinen, Institutionen und Organisationen zu diesen Zwecken überlassen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung und Nutzung der Räumlichkeiten und einzelnen Nutzungsobjekte zu bestimmten Zeitpunkten und/oder zu bestimmten Zwecken besteht nicht.

2. Gegenstand des Nutzungsvertrages ist die Überlassung von Räumen und Flächen des Bürger-saals Hirschhorn sowie anderer Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände. Die Konkretisierung im Einzelfall erfolgt im Rahmen eines schriftlichen Vertrages zwischen Überlasserin und Nutzerin/Nutzer.

3. Das jeweilige Nutzungsobjekt wird grundsätzlich in dem Zustand überlassen, in dem es sich befindet. Es dürfen von der Nutzerin/von dem Nutzer ohne besondere Zustimmung der Stadt Hirschhorn keine Veränderungen am Nutzungsobjekt vorgenommen werden.

§ 2 Überlasserin

Die Überlasserin der Räumlichkeiten und sonstigen Nutzungsobjekte des Bürger-saals ist die Stadt Hirschhorn, vertreten durch den Magistrat. Mit den Überlassungsangelegenheiten ist das Bauamt betraut.

§ 3 Nutzer/in bzw. Veranstalter/in

1. Die/Der im Vertrag angegebene Nutzerin/Nutzer ist für die in den überlassenen Räumlichkeiten durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalterin/Veranstalter. Eine Überlassung der Räumlichkeiten, ganz oder teilweise, an Dritte ist der Nutzerin/dem Nutzer nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der Überlasserin gestattet.

2. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist die Veranstalterin/der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass für die/den Veranstaltungsbesucher/in aus-



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

schließlich ein vertragliches Verhältnis mit der Nutzerin/dem Nutzer bzw. Veranstalter/in, in keinem Fall aber mit der Stadt Hirschhorn besteht.

3. Die Nutzerin/Der Nutzer hat der Überlasserin eine/n Verantwortliche/n zu nennen, der während der Benutzung des Überlassungsobjektes anwesend und für den Hausmeister erreichbar sein muss.

§ 4 Vertragsabschluss

1. Schriftlich oder mündlich beantragte Terminvornotierungen sind für Nutzerin/Nutzer und Überlasserin unverbindlich. Die Nutzerin/der Nutzer verpflichtet sich, eine anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vortotierten Termin der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Auch der Überlasserin obliegt diese Mitteilungspflicht.

2. Der Überlassungsvertrag kommt nur zustande, wenn eine schriftliche Festlegung zwischen Nutzerin/Nutzer und Überlasserin über alle Einzelheiten des Vertrages erfolgt ist.

3. Der Vertrag wird außerdem nur dann rechtskräftig, wenn der rechtsgültig unterschriebene Vertrag innerhalb der im Vertrag genannten Frist bei der Überlasserin eingeht. Wird die Frist nicht gewahrt, kann eine anderweitige Überlassung erfolgen. Risiken, die sich aus dem Post-Lauf ergeben, gehen zu Lasten der Nutzerin/des Nutzers.

§ 5 Zweck und Ablauf der Veranstaltung

1. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat die Nutzerin/der Nutzer vor oder bei Abschluss des Vertrages, spätestens aber zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, der Überlasserin genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung (z.B. Programm) bekanntzugeben.

2. Die Entscheidung, ob und inwieweit eine Veranstaltung für die Stadt geeignet ist und zugelassen wird, trifft allein die Überlasserin. Insbesondere kann der Bürgersaal nicht für Nutzungen überlassen werden, in deren Rahmen es zu strafbaren Handlungen (Verleumdungen, Beleidigungen, Volksverhetzungen, Aufrufen zu strafbaren Handlungen u.ä.) und anderen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kommen dürfte bzw. Schaden für das Gemeindevermögen zu erwarten ist. Zu berücksichtigen ist dabei auch, ob Zweifel an der Grundhaltung der Nutzerin/des Nutzers zur freiheitlich-demokratischen Ordnung des Landes Hessen und der Bundesrepublik bestehen.

3. Die überlassenen Räumlichkeiten und Flächen dürfen lediglich zu dem im Vertrag angegebenen Zweck benutzt werden.

4. Bei Nichtbeachtung der vorgenannten Bedingungen oder bei unwahrheitsgemäßen Angaben behält sich die Überlasserin das jederzeitige Rücktrittsrecht vor, ohne dass dadurch ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann.

§ 6 Nutzungsdauer

1. Das Nutzungsobjekt wird lediglich für die im Vertrag vereinbarte Zeit überlassen. Die Abrechnung erfolgt nach der Veranstaltung nach der tatsächlich benötigten Zeit.



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

2. Eingebrachte Gegenstände sind von der Nutzerin/vom Nutzer innerhalb der Nutzungsdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Überlassungszeit können sie kostenpflichtig entfernt und evtl. auch bei Dritten, auf Kosten der Nutzerin/des Nutzers, eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird von der Stadt ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 7 Nutzungs- und Nebenkosten

1. Das Nutzungsentgelt und die Nebenkosten sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.
2. Die Überlasserin ist berechtigt, von der Nutzerin/dem Nutzer vor der Veranstaltung eine angemessene Sicherheitsleistung (Kaution) zu verlangen, deren Art und Höhe in der Gebührenordnung bestimmt wird.

§ 8 Notwendige Genehmigungen

Die Nutzerin/Der Nutzer ist verpflichtet, vor der Veranstaltung auf ihre/seine Kosten die erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Hierzu gehört auch die Anmeldung der Veranstaltung bei Behörden (z.B. Sperrzeitverkürzung) und den Verwertungsgesellschaften für Urheberrechte. Die erforderlichen Genehmigungen und die Anmeldung bei den Verwertungsgesellschaften für Urheberrechte sind der Überlasserin auf Verlangen vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

§ 9 Bewirtschaftung

Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art in den Räumen des Bürgersaals ist grundsätzlich Sache des Nutzers. Dies gilt insbesondere für jeglichen gastronomischen Bedarf (Getränke, Speisen, Tabak, Eis und Süßwaren etc.).

§ 10 Garderoben

Die Verwaltung der Besucher-Garderoben obliegt dem Nutzer.

§ 11 Haftung

1. Die Nutzerin/Der Nutzer trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
2. Die Nutzerin/Der Nutzer trägt umfassend die Verantwortung für die Beachtung aller in Frage kommenden allgemeinen oder für den Einzelfall sich ergebenden besonderen polizeilichen Vorschriften. Hierdurch entstehende Kosten können der Überlasserin nicht in Rechnung gestellt werden.
3. Eine Haftung aus der Überlassung der Nutzungssache wird - mit Ausnahme der gesetzlichen Haftung als Hauseigentümerin - von der Stadt nicht übernommen. Sie übernimmt auch keinerlei Haftung für etwa abhandengekommene oder beschädigte Garderobe und sonstige Gegenstände aller Art einschließlich Wertgegenstände. Ferner wird die Haftung für Personen- und Sachschäden, soweit sie nicht auf den gesetzlichen Verpflichtungen als Hauseigentümerin beruht, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache seitens der Überlasserin ausgeschlossen. Die Nutzerin/Der Nut-



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

zer stellt die Stadt von etwaigen Schadensersatz- und Haftungsansprüchen der Besucher/innen der jeweiligen Veranstaltung und sonstiger Dritter gegenüber ihren Mitgliedern, Bediensteten oder Beauftragten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumlichkeiten stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von kommunaler Seite. Die Nutzerin/Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

4. Soweit die Überlasserin von dritten Personen aus Anlass der Veranstaltung für einen Schaden in Anspruch genommen wird, übernimmt die Nutzerin/der Nutzer die Ersatzpflicht, es sei denn, es würde sich um einen Haftpflichtanspruch handeln, der die Überlasserin aufgrund ihrer gesetzlichen Haftung als Hauseigentümerin berührt. Die der Stadt durch die Abwehr von Ersatzansprüchen wegen solcher Schäden, die von der Nutzerin/dem Nutzer zu vertreten sind, entstehenden Kosten hat die Nutzerin/der Nutzer der Stadt zurückzuerstatten.

5. Für Sachschäden an Gebäuden und stadteigenen Einrichtungen haftet die Nutzerin/der Nutzer. Dabei hat sie/er ein Verschulden derjenigen Personen, deren sie/er sich zur Erfüllung ihrer/seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Die Haftungspflicht gilt insbesondere auch für alle Schäden, die während der Nutzungszeit in den Räumlichkeiten des Bürgersaals durch Besucher/innen der Veranstaltung verursacht werden.

6. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Überlasserin lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen/innen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind. Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat die Stadt nicht zu vertreten.

7. Für eingebrachte Gegenstände der Nutzerin/des Nutzers, ihrer/seiner Mitarbeiter/innen und Zuliefer/innen übernimmt die Überlasserin keinerlei Haftung.

§ 12 Rücktritt vom Vertrag

1. Die Überlasserin ist berechtigt, vom Vertrag ersatz- und fristlos zurückzutreten wenn:

- a.) ein Verstoß nach § 5 vorliegt,
- b.) die von der Nutzerin/dem Nutzer zu erbringende Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig entrichtet worden ist,
- c.) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Hirschhorn erfolgt,
- d.) die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht oder nicht rechtzeitig vorliegen oder
- e.) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

2. Macht die Überlasserin von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, erwächst der Nutzerin/dem Nutzer kein Entschädigungsanspruch gegenüber der Überlasserin. Alle bei der Überlasserin bis dahin entstandenen Kosten sind von der Nutzerin/dem Nutzer zu erstatten. Die Höhe des Veranstaltungsausfallgeldes ergibt sich aus der Gebührenordnung.

3. Führt die Nutzerin/der Nutzer aus irgendeinem, von der Überlasserin nicht zu vertretenden Grund, die Veranstaltung nicht durch oder tritt sie/er innerhalb von vier Wochen vor der Veranstaltung vom Vertrag zurück bzw. kündigt ihn, maßgebend ist der Posteingang bei der Überlasserin,



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

so bleibt sie/er zur Zahlung des Veranstaltungsausfallgeldes verpflichtet, das in der Gebührenordnung bestimmt ist.

4. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jede Partei ihre bis dahin aufgelaufenen Kosten selbst. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer/innen fällt in keinem Fall unter den Begriff "höhere Gewalt".

§ 13 Hausordnung

1. Dem Magistrat der Stadt Hirschhorn steht in allen Räumen das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetz der Nutzerin/dem Nutzer zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange der Nutzerin/des Nutzers zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber dem Nutzer/der Nutzerin und allen Dritten wird von durch den Magistrat beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den überlassenen Räumlichkeiten zu gewähren ist.

2. Eine Abweichung von den Bestuhlungsplänen ist nur durch die Wegnahme von Tischen und Stühlen zulässig. Der Brandsicherheitsdienst ist von der Nutzerin/dem Nutzer vorab zu informieren. Eine Überbesetzung ist streng verboten.

3. Das Rauchen in den Räumen einschließlich der Bühne verboten.

4. Das Abstellen von Fahrrädern und dergleichen in den Räumen des Bürgerhauses ist untersagt. Tiere dürfen zu Veranstaltungen nicht mitgebracht werden.

5. Die Bewirtschaftung der Räume steht bei allen Veranstaltungen grundsätzlich dem Nutzer zu.

6. Technische Einrichtungen dürfen nur von ausgewiesenen Personen bedient werden.

7. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Beauftragten der Überlasserin sowie der Aufsichtsbehörden muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

8. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen dürfen nur mit Zustimmung des Magistrats angebracht werden. Sie gehen zu Lasten der Nutzerin/des Nutzers. Diese/Dieser trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig. Bei überdurchschnittlicher Ver- bzw. Beschmutzung, z.B. auch durch Bekleben der Bürgersaalanlagen mittels Aufklebern, muss die Nutzerin/der Nutzer die für eine Sonderreinigung entstehenden Kosten tragen.

9. Eine Verwendung von unverwehrttem Licht, Feuer und pyrotechnischen Effekten ohne Einverständnis des Magistrats ist verboten. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerwehrpolizeilichen Vorschriften zu achten.

10. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Der Magistrat kann darauf bestehen, dass ihm die Nutzerin/der Nutzer entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind von der Nutzerin/dem Nutzer unverzüglich zu entfernen.

11. Alle Vorschriften bezüglich der Bauaufsicht und des Brandschutzwesens, des VDE sowie des Ordnungsamtes müssen von der Nutzerin/dem Nutzer eingehalten werden, insbesondere auch die Sperrzeit. Die Beantragung der Sperrzeitverkürzung muss von der Nutzerin/dem Nutzer vorgenommen werden.

12. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen (wie des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc.) wird ausdrücklich hingewiesen.

13. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst ist die Nutzerin/der Nutzer verantwortlich. Anfallende Kosten trägt die Nutzerin/der Nutzer.

14. Aus Gründen des Lärmschutzes ist bei Veranstaltungen die Erzeugung unnötigen Lärms zu unterlassen. Es gelten die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm (LärmVO) und des Immissionsschutzgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen. Bei Verletzung der Bestimmungen behält sich der Magistrat das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen die Nutzerin/den Nutzer.

§ 14 Nebenabreden und Gerichtsstand

1. Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wird als Erfüllungsort Hirschhorn (Neckar) und als Gerichtsstand Fürth/Odw. vereinbart.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Die Benutzungsordnung wird hiermit ausgefertigt:

Hirschhorn (Neckar), 8. November 2013

Der Magistrat der Stadt
Hirschhorn (Neckar)

Rainer Sens
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 49 vom 06.12.2013. Die Benutzungsordnung für den Bürgersaal kann jederzeit zu den üblichen Sprechzeiten im Rathaus, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn (Neckar) eingesehen werden.